

## Das Fallbeil

Guillotine meinte, daß man den Verurteilten die Angst vor dem Sterben nicht nehmen, wohl aber die Qualen der Hinrichtung selbst begrenzen könne. Um der Sensationsgier der Massen entgegenzutreten, sollten nach seinem Wunsch Hinrichtungen auch nicht mehr öffentlich sein, doch dauerte es noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, ehe die sensationsgierige Allgemeinheit bei Hinrichtungen ausgeschlossen wurde. Für die technisch-handwerkliche Ausführung sorgte der deutsche Mechaniker und Klavierbauer Tobias Schmidt. Das aus Holz gebaute Präzisionsinstrument bestand im wesentlichen aus zwei Teilen, einem Kippbrett, auf dem der Verurteilte festgeschnallt wurde, und einem fünf Meter hohen Gerüst, bestehend aus zwei hohen Längsbalken, zwischen denen das scharfgeschliffene dreieckige Fallmesser aus Metall, von zwei seitlichen Schienen geführt, herabfallen konnte. Das Kippbrett war beweglich. Der Hinzurichtende wurde aufrecht stehend daran festgurtet und anschließend in waagerechter Position genau unter das Fallbeil geschwenkt. Der Kopf wurde dann noch mit einer Halsklammer, einer sogenannten Lünette, festgehalten. Das Fallbeil wird an einem Seil über Rollen hinaufgezogen und eingerastet. Durch Auslösung einer Sperre durch den Henker gleitet das Fallbeil senkrecht hinab, um das grausige Werk zu vollenden.

Am Ende der Schreckensherrschaft in Frankreich hatte die Blutarbeit der Guillotine geschätzte 35.000 bis 40.000 Opfer gekostet. Die Guillotine kam das letzte Mal im September 1977 in Frankreich zum Einsatz. 1981 wurde die Todesstrafe dort per Gesetz verboten.

1932 ordnete der Reichskommissar für Preußen, Franz von Papen, an, daß die Guillotine als „unpreußisches Symbol französischer Revolutionsjustiz“ weder in der Provinz Hannover, wo sie Mitte des 19. Jahrhunderts eingeführt worden war, noch im Gerichtsbezirk Köln, wo sie seit der Zeit der napoleonischen Besetzung eingesetzt war, als Hinrichtungsinstrument zu verwenden. Das Handbeil war preußischer.

Im Januar 1935 reagierten die Traditionalisten des Justizministeriums auf Sensationsberichte der Auslandspresse wegen der Handhabung des Handbeils in Deutschland, „wonach der deutsche Scharfrichter sein langstieliges Beil weit ausholend über die Schulter schwang und dabei beängstigend ins Ungefähre ziele ... Die Hinrichtung mit dem Beil kann nicht als eine unpraktische oder grausame Art des Vollzugs der Todesstrafe bezeichnet werden. Es handelt sich nicht um ein gewöhnliches Beil sondern um ein gerade zu Hinrichtungszwecken angefertigtes Richtbeil, das durch seine ungewöhnliche Schwere eine so starke Durchschlagskraft hat, daß ein Ausholen überhaupt nicht notwendig ist. Die Schwere des Richtgeräts dient außerdem der Erziehung einer besonderen Treffsicherheit.“ Die Beamten merken an, das Richtbeil sei außerdem eine sehr schnelle Hinrichtungsmethode, da sie praktisch keinerlei Vorbereitungen erfordere. „Es kann nach alledem keine Rede davon sein, daß die Hinrichtung mit dem sogenannten Handbeil irgendwie besonders grauenhaft oder mit besonderen Qualen für den Verurteilten verbunden wäre“. Die scharfrichterliche Reisetasche, in der das mit Quecksilber gefüllte Beil transportiert wird, gleicht einem Transportkoffer für ein Musikinstrument und hat so den Vorzug völlig unauffällig zu sein.

... Wegen des Ersatzes für die im Gefängnis in Köln vorhandene Guillotine wendet sich der Strafanstaltsdirektor von Köln am 26. Januar 1937 an den Generalstaatsanwalt Windhausen in Köln: „

Wenn auch die Hinrichtung des Erhard Kulicke am 25.1.37 ohne jeden Zwischenfall verlaufen ist, so sind die beiden Scharfrichter Gröpler und Reindel einstimmig der Ansicht, daß die Guillotine nicht mehr die Gewähr bietet, daß dieselbe unbedingt zuverlässig arbeitet und daß Zwischenfälle bei weiterer Benutzung ausgeschlossen sind. Auch durch eine gründliche Überholung dürften keine wesentlichen Besserungen erzielt werden. Die Guillotine, anscheinend noch aus der französischen Revolutionszeit stammend, ist in ihren Teilen verbraucht. Die Laufrinnen für das Fallbeil sind ausgeleiert, so daß ein glattes Herabgleiten des Fallbeiles nur noch mit Hilfe von reichlicher Schmierseife möglich ist. Die Guillotine, anscheinend wegen früherer Verwendung in der Öffentlichkeit, mit einem 1 m hohen Podest versehen, ragt mit dem Fallbeilgerüst bald einen Meter über die Mauer, so daß sie von dem in der Nähe befindlichen Hochhaus eingesehen werden kann. Die Eisenbolzen, die die einzelnen Teile zusammenhalten, müssen durch starke Schläge in die durch das Alter verzogenen Balken hineingetrieben werden. Durch Anwendung von Eisenklammern kann nur noch die Stabilität hergestellt werden. Die Aufstellung erfordert allein 4-5 Stunden Zeit bei etwa 6 Arbeitskräften und ist mit starken Geräuschen verbunden, die in der überbelegten Anstalt störend wirken und die Geheimhaltung der Hinrichtungen sehr erschweren. Wegen ihrer Größe kann die Guillotine nicht auf dem Richtplatze aufbewahrt werden. Für die Aufstellung ist deshalb der Transport über die Höfe, die von den Gefangenen und von Privatwohnungen eingesehen werden können, nicht zu umgehen. Auch dieser Umstand macht eine Geheimhaltung fast unmöglich. Aus diesen Gründen, und weil nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Justiz vom 28.12.36 (4417. III a 28612/36) die Hinrichtungen in dem Gefängnis in Köln zahlreicher werden dürften, bitte ich um Zuweisung eines neuen Fallbeiles, um etwaige Zwischenfälle bei Hinrichtungen zu vermeiden. Weil in die Anstalt bereits wieder zwei

rechtskräftig zum Tode verurteilte Personen eingeliefert worden sind, darf ich die Bitte aussprechen, den Anträgen mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen. “

Am 17. Februar 1937 schreibt der Kölner Strafanstaltsdirektor Überhorst wieder an den Generalstaatsanwalt in Köln: „Zufolge Verfügung von Herrn RJM vom 28.12.36 hat die Vollstreckung der Todesstrafen mittels Fallbeils zu erfolgen. Das Fallbeilgerät hat eine Höhe von 5 Metern und ragt mit dem oberen Teile über die Mauerkronen. Von den Zellen des Frauengefängnisses, des Flügels D sowie des in der Nähe der Anstalt gelegenen Hochhauses kann daher diese Stelle eingesehen werden. Um diese Einsicht zu unterbinden, ist die Erhöhung von drei Innenmauern unbedingt notwendig. Die Kosten dieser Mauererhöhungen betragen rund 1000.-RM. Einbegriffen in diesem Betrage ist die Anbringung eines Tores am Flügel D. Der Torbogen wird jetzt immer mit einer Plane verhängt. Da das Aufbauen des Gerätes aber am Vortage erfolgen muß, muß auch das Tor am Vortage bereits verhängen werden. Diese Maßnahme verrät dann stets eine bevorstehende Vollstreckung. Ich bitte diese Mittel mir besonders zur Verfügung stellen zu wollen. “ Der Generalstaatsanwalt in Köln verwendet sich bei dem Reichsjustizminister für den Antrag und dieser „tritt dem bei“.

Der Kölner Schreinermeister Alex Domgörgen, der „als politisch und sachlich einwandfreier Sachverständiger“ bezeichnet wird, wird beauftragt, das Fallbeilgerät zu begutachten. Er kommt im März 1937 zu dem Schluß, daß eine Reparatur nicht mehr möglich ist und veranschlagt die Anfertigung einer neuen Richtmaschine auf 844 RM.

Am 21. April 1937 wendet sich der Strafanstaltsdirektor des Kölner Gefängnisses an Generalstaatsanwalt Windhausen in Köln: „*Die Hinrichtung mittels Handbeils halte ich bei den hiesigen Verhältnissen*

*für die beste Lösung. Sie kann unter freiem Himmel ohne besondere Umstände vorgenommen werden. Die Vorbereitungen dazu verursachen keine nennenswerten Geräusche und nehmen nur kurze Zeit in Anspruch. An dem Morgen kurz vor der Hinrichtung werden die oberen Zellen des Flügels D und des Frauenhauses geräumt, so daß die Richtstätte, die nach allen Seiten hin abgeschlossen ist, von niemandem eingesehen werden kann. Wenn die Hinrichtungen aber grundsätzlich mittels Fallbeils erfolgen sollen, dürfte es sich empfehlen, sie schon wegen des in jedem Einzelfall durch die Aufstellung des Gerüsts verursachten Lärms in einem geschlossenen und gedeckten Raum vornehmen zu lassen. Ein hierfür geeigneter Raum oder ein Schuppen, der für diesen Zweck hergerichtet werden könnte, ist nicht vorhanden. “*

Überhorst, der Kölner Anstaltsdirektor, schildert nun die Baumaßnahmen, die nötig sind, um einen geeigneten Raum für das Richtgerät zu schaffen, und fügt dem Schreiben eine Skizze des Staatshochbauamtes Köln bei. Der Reichsjustizminister genehmigt am 27. Mai 1937 den Neubau und weist vorab 4.330 RM an.

Der Neubau kann aber vor Anlieferung des neuen Fallbeilgerätes nicht begonnen werden, da erst die Maße und die Art der Zerlegbarkeit der Richtmaschine bekannt sein müssen.

... Am 7. September 1943 bittet der Vorstand des Kölner Gefängnisses den Generalstaatsanwalt in Köln: „Bei dem großen Bedarf und im Hinblick darauf, daß z.Zt. in der hiesigen Anstalt keine Särge angefertigt werden können, bitte ich ... unverzüglich weitere 15 Särge hierher zu liefern. Ich betone dabei, daß von den gelieferten 30 Särgen an einem Tage 15 Stück benötigt worden sind.“ (SCHMIDT 2008, S. )